

Energieschulden

Auch Strom und Heizung sind so wichtig, dass die Kosten dafür vor allen anderen Schulden zu bezahlen sind!

Der Stromlieferant kann nämlich die Energiezufuhr abstellen, wenn man nicht gezahlt hat. Es wird gemahnt, die Sperre angedroht und dann abgestellt. Auch hier ist es, wenn man selbst die Rückstände nicht zahlen kann, erforderlich, sich an das Sozialamt zu wenden. Wie im obigen Abschnitt Mietschulden dargelegt, können SGB-II-Bezieher ein Darlehen nach § 22 Abs.5 SGB II unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.

Eine weitere Möglichkeit ist ein **Schreiben an den Energielieferanten** unter Berufung auf die Sozialklausel in den Tarifbedingungen. Dazu ist zu erklären, dass Sie die Folgen der Stromsperre sehr hart treffen würden, weil

- der Rückstand sehr gering ist und Aussicht besteht, dass Sie bald zahlen können (Geld vom Finanzamt kommt oder Situation wird z. Zt. mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle geklärt)
- kleine Kinder, kranke, behinderte oder schwangere Angehörige da sind und deshalb die Energie nicht gesperrt werden darf
- die Tiefkühltruhe voll ist, von der die Familie lebt
- die Gefahr einfrierender Leitungen besteht



Wenn alle Stricke reißen, müssen Sie beim Amtsgericht eine einstweilige Anordnung auf Weiterversorgung beantragen. Dabei müssen Sie allerdings die obigen Gründe plausibel darlegen und auch deutlich machen, dass Sie in Zukunft Ihre Stromrechnungen bezahlen werden.



Übernahme von Energieschulden bei SGB II-Beziehern

Die Übernahme von Mietschulden ist im § 22 Abs 5 SGB II geregelt:

*„Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur **Behebung einer vergleichbaren Notlage** gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs.2 Nr.1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.“*

Zu beachten ist also: Die Energieschulden werden nur auf Darlehensbasis übernommen. Das heißt, Sie zahlen die Schulden ab, indem Sie weniger SGB-II-Leistungen ausgezahlt bekommen.

Übernahme von Energieschulden für andere Personengruppen

Empfänger von Leistungen nach SGB XII (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter):

§ 34 Abs.1 SGB XII:

„(1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“

Erwerbstätige

Der oben zitierte § 22 Abs.5 SGB II begrenzt die Übernahme von Mietschulden auf Personen, die „laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung“ beziehen. Damit tut sich für Erwerbstätige, die keine Leistungen für die Unterkunft nach SGB II erhalten, eine Regelungslücke auf.

Diese wird jedoch geschlossen durch den allgemeinen Rechtsgedanken aus § 23 Abs.3 Satz1 SGB II, der besagt, dass Leistungen auch bezogen werden können, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen nach SGB II beziehen, aber den Hilfebedarf aus eigenen Mitteln nicht decken können (siehe z.B. Uwe Berlit, „Neuregelungen im Leistungsrecht des SGB II“, Info-Also 2/2006, S.56):

§ 23 Abs.3 Satz3 SGB II: *„Die Leistungen ... werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.“*

So erreichen Sie uns:

Caritasverband Weilheim-Schongau e.V.

Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatung
Schmiedstraße 15

82362 Weilheim i. OB

Telefon: 0881 / 90 95 90 - 0

Fax: 0881 / 90 95 90 – 20

e-mail: inso@caritas-wm-sog.de oder
schuldnerberatung@caritas-wm-sog.de
www.caritas-wm-sog.de

DAS VORLIEGENDE INFO-MATERIAL
WURDE MIT FREUNDLICHER GENEHMIG-
UNG DES „FORUM SCHULDNERBERATUNG
e.V.“ ERSTELLT

Hilfreiche Links:

- ⇒ www.f-sb.de
- ⇒ www.meine-schulden.de
- ⇒ www.schuldenhelpline.de

Herausgeber: Caritas Kreisverband Weilheim-Schongau e.V.
DIESER FLYER DIENT IHRER INFORMATION.
FÜR EINE VERBINDLICHE, RECHTLICHE BERATUNG
WENDEN SIE SICH BITTE AN EINEN RECHTSANWALT
IHRER WAHL.
Informationsstand: März 2007

Die Schuldnerberatung

informiert:

Energieschulden



**CARITAS Kreisverband
Weilheim-Schongau e.V.**